

Dieser Plan enthält Festsetzungen nach § 9 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722), der Baunutzungsverordnung (BaunVO) vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548) und der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BaO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV NRW S. 256 / SGV NRW 232), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.05.2014 (GV NRW S. 294).

Soweit in den textlichen Festsetzungen Bezug genommen wird auf technische Regelwerke - VDI-Richtlinien, DIN-Vorschriften sowie Richtlinien anderer Art - werden diese zur Einsicht bei der auslegenden Stelle bereit gehalten.

- Textliche Festsetzungen**
 - Art der baulichen Nutzung**
 - Allgemeines Wohngebiet (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 4 BauNVO i.V.m. § 1 BauNVO)

Zulässig sind

 - Wohngebäude,
 - die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe,
 - Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Ausnahmsweise können zugelassen werden

 - Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
 - sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
 - Anlagen für Verwaltung.

Unzulässig sind

 - Gartenbaubetriebe,
 - Tankstellen.
 - Mischgebiete (MI 1 und MI 2) (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 6 BauNVO i.V.m. § 1 BauNVO)

Zulässig sind

 - Wohngebäude,
 - Geschäfts- und Bürogebäude,
 - Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
 - sonstige Gewerbebetriebe,
 - Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Unzulässig sind

 - Gartenbaubetriebe,
 - Tankstellen,
 - Vergnügungsstätten gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 8 BauNVO, § 6 Abs. 3 und sonstige Gewerbebetriebe gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO, soweit es sich um Betriebe mit ausschließlich oder überwiegend Sockelarbeiten, Bordelle und Einrichtungen handelt, deren Zweck auf die Darstellung oder auf die Durchführung von Handlungen mit sexuellem Charakter ausgerichtet ist sowie Sex-Shops.
- Grundflächenzahl** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 BauNVO i.V.m. § 19 BauNVO)
 - Die festgesetzte überbaubare Grundfläche darf im WA durch die Grundfläche der in § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO bezeichneten Anlagen einschließlich der an Gebäude angrenzenden Terrassen ausnahmsweise bis zu 50 % überschritten werden.
 - Die festgesetzte zulässige Grundfläche darf durch die Fläche von Tiefgaragen bis zu einer Grundflächenzahl von 1,0 gem. § 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO überschritten werden.
- Höhe baulicher Anlagen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 BauNVO i.V.m. § 18 BauNVO)
 - Als oberer Bezugspunkt bei der Berechnung der (maximalen) Gebäudehöhe (GH) der baulichen Anlage ist bei baulichen Anlagen mit Flachdach die Oberkante der Attika des obersten Geschosses maßgebend. Als oberer Bezugspunkt bei der Berechnung der (maximalen) Wandhöhe (WH) gilt bei baulichen Anlagen mit Flachdach die Oberkante des Abschlusses der Attika der das Gebäude (nicht das Dachgeschoss) umfassenden Wände.
 - Die festgesetzte (maximale) WH und GH darf durch technische Anlagen und Aufbauten wie Antennen, Heizungs- und Lüftungsanlagen, Treppenträume (Treppenanlagen) und Fahrstuhlüberfahrten) um maximal 3,0 m überschritten werden. Umwehrungen und Geländer dürfen die festgesetzten Höhen um maximal 1,0 m überschreiten.
- Im WA und MI 1 sind technische Anlagen auf Gebäuden so anzuordnen, dass diese zur äußeren Gebäudeaußenwand des darunterliegenden Geschosses einen Abstand von mindestens 2,0 m einhalten. Treppenträume sind auf den von den festgesetzten Verkehrsflächen abgewandten Gebäudeseiten auch mit geringeren Abstand oder in einer Flucht mit der äußeren Gebäudeaußenwand zulässig. Im WA sind im Bereich der rückwärtigen im Blockinneren angeordneten überbaubaren Grundstücksflächen Treppenträume oberhalb der festgesetzten WH max und GH max alleseitig mit einem geringeren Abstand oder in einer Flucht mit der äußeren Gebäudeaußenwand zulässig. Im MI 2 sind technische Anlagen auf Gebäuden so anzuordnen, dass diese zur äußeren Gebäudeaußenwand einen Abstand einhalten, der mindestens 0,5 des Maßes der Höhenüberschreitung entspricht. Treppenträume sind auf den von den festgesetzten Verkehrsflächen abgewandten Gebäudeseiten auch mit geringeren Abstand oder in einer Flucht mit der äußeren Gebäudeaußenwand zulässig. Im WA dürfen Technikaufbauten einen Flächenanteil von 20 % der darunterliegenden Dachfläche nicht überschreiten. Ausgenommen hiervon sind Anlagen zur regenerativen Energiegewinnung. Im MI 1 dürfen Technikaufbauten einen Flächenanteil von 30 % der darunterliegenden Dachfläche nicht überschreiten. Ausgenommen hiervon sind Anlagen zur regenerativen Energiegewinnung.
- Überbaubare Grundstücksfläche** (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO)
 - Im MI 2 darf die festgesetzte Baulinie unterhalb der ab 44,1 m über Normalnull angeordneten überbaubaren Grundstücksfläche (Ecke Immermannstraße / Oststraße) durch tragende Bauteile wie Gebäudesäulen überschritten werden. Umwehrungen und Geländer dürfen von den Baulinien grundsätzlich zurückspringen.
 - Im WA und MI 1 dürfen die festgesetzten Baugrenzen durch nicht überdachte, an Gebäude angrenzende Terrassen bis zu einer Tiefe von 4,0 m, durch Balkone einschließlich Balkonanlagen mit Stützen bis zu einer Tiefe von 2,0 m überschritten werden. Untergeordnete Bauteile wie Hauseingänge, Vordächer, Dachüberstände und Erker dürfen die Baugrenzen um bis zu jeweils 1,3 m und in Summe auf max. 1/3 der gesamten Fassadenbreite des jeweiligen Gebäudes überschreiten.
 - Tiefgaragen und ihre Zufahrten sind inkl. Einhausung auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Unter öffentlichen Verkehrsflächen sind Tiefgaragen unzulässig.
- Bauweise** (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 Abs. 4 BauNVO)
 - Im WA gilt als abweichende Bauweise (a) die offene Bauweise gem. § 22 Abs. 2 mit der Maßgabe, dass Gebäude eine Gesamtlänge von 50 m überschreiten dürfen.
 - Im MI 2 wird die abweichende Bauweise (a) durch die in der Planzeichnung festgesetzten Baulinien in Verbindung mit den als zwingend festgesetzten Wand- und Gebäudehöhen bestimmt.

In der Planzeichnung gekennzeichnete Abschnitt	Maßgeblicher Außenlärmpegel dB(A)	Lärmpegelbereich	Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungsräume in Beherbergungsräumen, Unterrichts- und vergleichbar schutzbedürftige Nutzungen	Büroräume und vergleichbar schutzbedürftige Nutzungen
L1 - L2	66 bis 70	IV	40	35
L2 - L3	71 bis 75	V	45	40
L3 - L4	76 bis 80	VI	50	45
EG - 0. OG	71 bis 75	V	45	40
L3 - L4	71 bis 75	V	45	40
6. OG	76 bis 80	VI	50	45
L4 - L5	71 bis 75	V	45	40
EG - 6. OG	71 bis 75	V	45	40
L4 - L5	71 bis 75	V	45	40
7. OG - 12. OG	66 bis 70	IV	40	35
L4 - L5	66 bis 70	IV	40	35
12. OG - 14. OG	76 bis 80	VI	50	45
L5 - L6	76 bis 80	VI	50	45
L6 - L7	71 bis 75	V	45	40
L7 - L8	66 bis 70	IV	40	35
L8 - L9	71 bis 75	V	45	40
L9 - L4	76 bis 80	VI	50	45
L9 - L10	71 bis 75	V	45	40
L10 - L11	66 bis 70	IV	40	35
L12 - L13	66 bis 70	IV	40	35
L13 - L14	66 bis 70	IV	40	35

Als Mindestanforderung für alle sonstigen Fassaden gilt Lärmpegelbereich III (maßgeblicher Außenlärmpegel 61-65 dB(A), erf. R_{w,ext} für Wohnräume 35 dB, erf. R_{w,ext} für Büroräume 30 dB). Es können Ausnahmen von den getroffenen Festsetzungen (Ziffer 9.1.1 bis 9.1.4) zugelassen werden, soweit durch Sachverständige für Schallschutz nachgewiesen wird, dass andere geeignete Maßnahmen ausreichen.

- Aufenthaltsräume**
 - Offenbare Fenster oder sonstige Öffnungen zu Aufenthaltsräumen in Wohnungen sind an Fassaden mit einer Lärmbelastung entsprechend dem Lärmpegelbereich VI unzulässig. Offenbare Fenster oder sonstige Öffnungen zu Aufenthaltsräumen von Wohnungen sind an den Fassaden mit einer Lärmbelastung entsprechend dem Lärmpegelbereich V nur zulässig, wenn mindestens die Hälfte der Aufenthaltsräume einer Wohnung über ein Offenbares Fenster oder sonstige Öffnungen zu einer Fassade mit höchstens Lärmpegelbereich III verfügt.
 - Luftwechselrate**

Bei Aufenthaltsräumen in Wohnungen und Übernachtungsräumen (auch in Kindertagesstätten), die nur Fenster zu Fassaden mit einer Lärmbelastung größer oder gleich dem Lärmpegelbereich IV besitzen und bei Büro- und Unterrichtsräumen, die nur Fenster zu Fassaden mit einer Lärmbelastung größer oder gleich dem Lärmpegelbereich V besitzen, ist für eine ausreichende Luftwechselrate bei geschlossenen Fenstern und Türen zu sorgen. Dabei ist zu gewährleisten, dass das erforderliche Schalldämmmaß des Außenbauteils (erf. R_{w,ext}) nicht beeinträchtigt wird.
 - Balkone und Freisitze**

Balkone und Freisitze sind an Fassaden im Lärmpegelbereich VI unzulässig.
- An den Fassaden, die an ebenerdig Zufahrten oder an Rampen zu Tiefgaragen grenzen, sind Fenster von Aufenthaltsräumen (im Sinne des § 2 Abs. 7 i.V.m. § 48 BauO NRW) in einem Abstand von 7,0 m parallel vom Öffnungsrand des Tiefgaragentores nicht zulässig. Tiefgaragen- Ein- und Ausfahrten sind an Wänden und Decken vollständig bis 2,0 m in die Öffnung hinein hochabsorbierend auszuführen, d. h. von der Wand reflektierte Schall muss um mindestens 8 dB geringere Schallpegel aufweisen. Es können Ausnahmen von den getroffenen Festsetzungen zugelassen werden, soweit durch Sachverständige für Schallschutz nachgewiesen wird, dass durch andere geeignete Maßnahmen die Anforderungen der TA Lärm eingehalten werden.

- Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)
 - Im WA, MI 1 und MI 2 sind die nicht überbaubaren Grundstücksflächen mit einer strukturreichen Mischvegetation aus standortgerechten Bäumen, Sträuchern, Bodendeckern und Rasen dauerhaft zu begrünen. Ausgenommen hiervon sind notwendige Platz- und Wegeflächen.
 - Im WA und MI 2 sind insgesamt 14 standortgerechte Bäume anzupflanzen. Die Bäume sind in einer Mindestqualität III, 3 x v. m. B. StU 20-25 (gemessen in 1 m Höhe über dem Boden) zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Erhaltende Bäume sind durch gleichartige zu ersetzen.
 - Sofern Tiefgaragen und unterirdische Gebäudeteile nicht durch Gebäude oder Verkehrsflächen überbaut werden, sind diese mit einer Vegetationstragfläche bestehend aus einer mindestens 0,8 m starken Bodensubstratschicht zusätzlich einer Drainschicht fachgerecht aufzubauen. Für Baumpflanzungen gemäß Tiefgaragen 10.2 ist die Stärke der Bodensubstratschicht auf mindestens 1,0 m zu erhöhen. Das durchwurzelbare Substratvolumen muss mindestens 30 m³ je Baumstandort betragen. Das Tiefgaragenstrukturmuss der FLL-Richtlinie, Ausgabe 2008 entsprechen (siehe Hinweise). Ausgenommen von der Pflicht zur Dachbegrünung sind die Geschosse XII bis XIV (Hochpunkt an der Ecke Oststraße / Immermannstraße) im MI 2. Von der Dachbegrünung ausgenommen sind verglaste Flächen, Terrassen und technische Aufbauten, soweit sie gemäß anderen Festsetzungen auf der Dachfläche zulässig sind. Diese Ausnahme von der Verpflichtung zur Begrünung gilt nicht für aufgeständerte Fotovoltaikanlagen.
 - Gestalterische Festsetzungen** (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 86 Abs. 4 BauO NRW)
 - Einfriedungen**

Einfriedungen sind entlang öffentlicher Verkehrsflächen nur außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Einfriedungen von privaten Hausgärten (Gartenbereiche, die nur einer Wohnanlage/ einem Betrieb zugeordnet sind) sind ausschließlich in Form von geschweiften Hecken, 2 x verpflanzt, mindestens 4 Stück je lfd. m, mit einer maximalen Höhe von 1,20 m zulässig.
 - Werbeanlagen**

Im MI 1 sind Werbeanlagen nur an Fassaden im Erdgeschoss zulässig. Im MI 2 sind Werbeanlagen nur an Fassaden im Erdgeschoss, 1. Obergeschoss sowie im 11. Obergeschoss zulässig. Im MI 1 und MI 2 dürfen im Erdgeschoss sowie im MI 2 im 1. Obergeschoss Werbeanlagen maximal 2/3 der jeweiligen Fassadenbreite einer Geschäftseinheit, eines Büros, eines Betriebes oder einer sonstigen zulässigen Nutzung im Sinne der textlichen Festsetzung 1.2 einnehmen. Werbeanlagen dürfen dabei maximal 1/4 der Wandhöhe des relevanten Geschosses einnehmen. Einzelne Werbeanlagen dürfen maximal 3,5 m² betragen. Im MI 2 dürfen Werbeanlagen im 11. Obergeschoss maximal 1/3 der gesamten Fassadenbreite einnehmen und dabei eine Höhe von maximal 1/4 der Wandhöhe des 11ten Geschosses nicht überschreiten. Je Fassadenseite ist maximal eine Werbeanlage zulässig. Die Fläche von Werbeanlagen darf je Fassadenseite maximal 10 m² betragen. Die Werbeanlage darf nicht über die Attika hinausragen. Hinweise: Die Fassadengliederung der Gebäude darf durch die Anbringung von Werbeanlagen nicht beeinträchtigt werden. Als Werbeanlagen nicht zulässig sind:

 - Blinklichtanlagen,
 - Weschsellichtanlagen,
 - Lauflichtanlagen,
 - Projektoren und Monitore aller Art,
 - Werbeanlagen mit fluoreszierenden Farben,
 - angestrahlte Anlagen, wenn die Lichtquelle bewegt oder die Helligkeit verändert wird,
 - Anlagen mit der Möglichkeit Motive zu wechseln (Wendeanlagen) sowie
 - Kombinationen der vorgenannten Anlagen.
 Freistehende Werbeplyone, auskragende Werbeanlagen und Fremdwerbung sind nicht zulässig.
 - Technikaufbauten**

Technische Aufbauten, Treppenträume sind mit Ausnahme von Anlagen zur regenerativen Energiegewinnung mit Wänden zu umbauen.
 - Bewegliche Abstellbehälter und Großmüllbehälter**

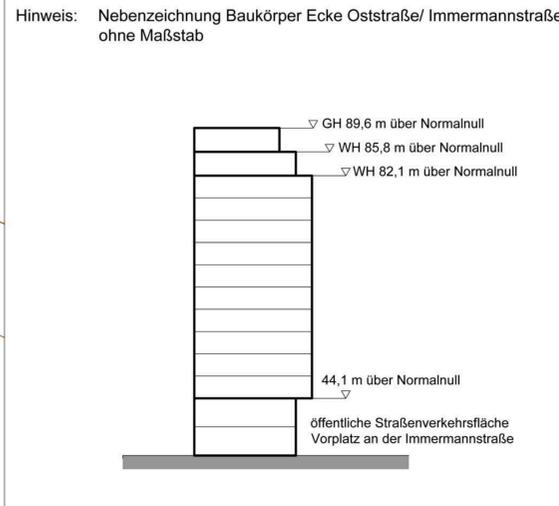
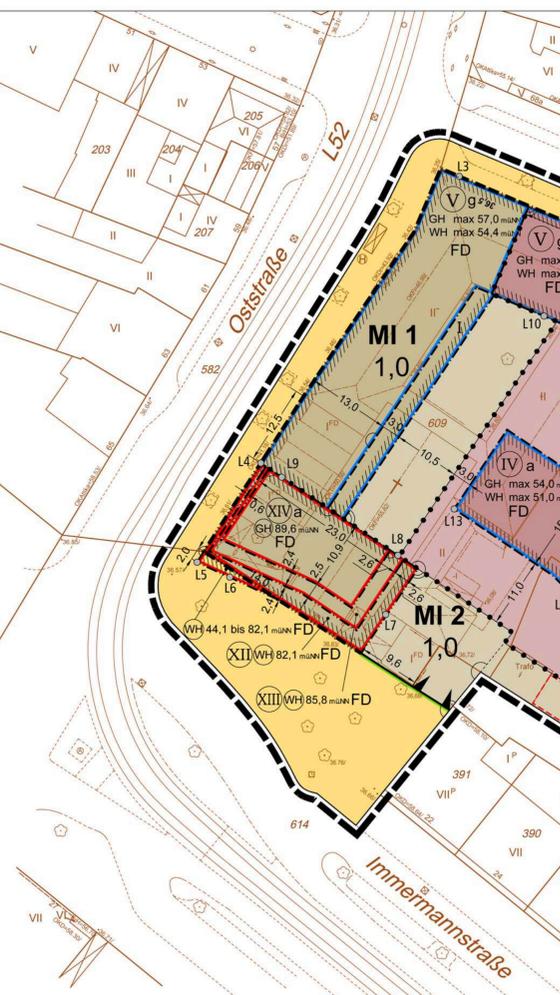
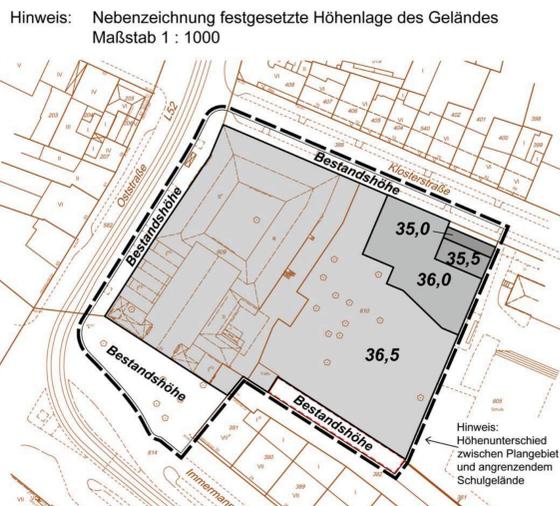
Aufstellplätze für bewegliche Abfallbehälter und Großmüllbehälter sind in Tiefgaragen oder Gebäude zu integrieren oder durch bauliche oder grüntechnische Maßnahmen (z.B. Hecken oder Strauchpflanzungen) so abzuschirmen, dass sie nicht einsehbar sind.
- Nachrichtliche Übernahmen**

Bauschutzbereich des Flughafens Düsseldorf
Das Plangebiet befindet sich im Bauschutzbereich des Düsseldorfer Flughafens. Aufgrund des Abstandes zum Flughafen beträgt die genehmigungsfreie Höhe 110 m über Normalnull.
- Hinweise**

Kampfmittel
Es ist nicht auszuschließen, dass im Plangebiet Kampfmittel (Blindgänger) aus dem II. Weltkrieg vorgefunden werden können. Erdarbeiten sind daher mit entsprechender Vorsicht auszuführen. Sollten Kampfmittel gefunden werden, sind aus Sicherheitsgründen die Erdarbeiten sofort einzustellen und umgehend die Feuerwehr unter der Rufnummer 112 zu benachrichtigen. Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, größere Bohrungen etc. ist grundsätzlich eine Sicherheitsdetektion durchzuführen. **Archäologische Bodenfunde**
Bei Erdarbeiten wird auf die Meldepflicht und das Verhalten bei der Entdeckung von archäologischen Bodenfunden und Befunde gemäß § 15 und 16 Denkmalschutzgesetz (DSchG NRW) hingewiesen. **Dach- und Tiefgaragenbegrünung**
Der Begrünungsaufbau und die verwendeten Materialien und Substrate für die Tiefgaragen- und Dachbegrünung sind gemäß der „FLL-Richtlinie für die Planung, Ausführung und Pflege von Dachbegrünungen“, Ausgabe 2008 (Bibzählung der aktuellen Ausgabe zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses) auszuführen. (FLL = Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.v., Bonn).
- Bisher gültiges Planungsrecht (räumliche Überlagerung durch neues Planungsrecht)**

Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes werden in seinem Geltungsbereich die bisher gültigen Bebauungspläne (Fluchtlinien- oder Durchführungspläne) oder Teile von Bebauungsplänen durch neues Planungsrecht überlagert. Betroffen sind die

 - Fluchtlinienpläne Nr. 5476/42, 5576/15
 - Bebauungsplan Nr. 5576/78



PLANUNTERLAGE: Stadtkartenkarte u. Angaben aus dem Kataster
Stand der Planunterlagen: August 2014 Koordinaten-System: ETRS89/ UTM32N

Kreisgrenze (Stadtgrenze) ---
Gemarkungsgrenze ---
Flurgrenze ---
Flurstücksgrenze ---
Gebäudegrenze ---
Mauer, Zaun, Bordkante usw. ---
Bundesstraße mit Nummer β 326
Landstraße mit Nummer L 228
Kreisstraße mit Nummer K 7

Bauliche Anlage mit Zahl der Vollgeschosse, Hausnummer und Firstrichtung [Symbol]
Oberkante First z.B. OKF1=57.81
Oberkante Dachrinne z.B. OKDr=54.82
Brüstungshöhe z.B. BrH=56.70
Oberkante Dach z.B. OKD=58.30
Alle Angaben in Meter über Normalnull

Flachdach [Symbol] FD
Garage [Symbol] G
Arkade, Durchfahrt, offene Halle [Symbol] X
Baum [Symbol] B
Bestandshöhe in Meter über Normalnull [Symbol] 78.65

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung [Symbol]

BEGRENZUNGSLINIEN

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs [Symbol]
Baulinie [Symbol]
Baugrenze [Symbol]
Straßenbegrenzungslinie [Symbol]

Wenn die Straßenbegrenzungslinie mit der Baulinie bzw. der Baugrenze zusammenfällt, ist die Signatur der Baulinie bzw. der Baugrenze eingetragen worden und mit größerer Strichstärke gezeichnet.

ART DER BAUL. NUTZUNG

gemäß Baunutzungsverordnung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548)

1. überbaubare Fläche [Symbol]
2. nicht überbaubare Fläche [Symbol]

allgemeines Wohngebiet [Symbol]
Wohngebiet [Symbol]

MASS DER BAUL. NUTZUNG

maximal zulässige Gebäudehöhe in m über Normalnull GH max
maximal zulässige Wandhöhe in m über Normalnull WH max
zwingende Gebäudehöhe in m über Normalnull [Symbol]
zwingende Wandhöhe in m über Normalnull [Symbol]

Zahl der Vollgeschosse
Höchstgrenze z.B. III
zwingend z.B. III
Grundflächenzahl z.B. 0,4

BAUWEISE

geschlossene Bauweise g
abweichende Bauweise a

SONSTIGES

Flachdach [Symbol] FD
Ein- bzw. Ausfahrten [Symbol]
öffentliche Straßenverkehrsfläche [Symbol]
Nebenanlagen [Symbol]
Garagen [Symbol] Ga
Carports [Symbol] Ca

Gebäudefront mit Lärmschutz gemäß Nr. 9.1 der textlichen Festsetzung L1, 2, 3 usw. = Nummerierung einzelner Gebäudeschnitte [Symbol]
geplante Höhenlinien in m über Normalnull [Symbol]

SONSTIGES

Dieser Plan hat mit der Begründung gemäß § 9 (1) BauGB i. V. m. § 44 (3) BauGB nach ortsbüchlicher Bekanntmachung im Düsseldorf Amtsblatt Nr. 5/2012 vom 04.02.2012 die öffentliche Auslegung gemäß § 10 (1) BauGB heute als Sitzung beschlossen.

Dieser Plan hat mit der Begründung gemäß § 9 (1) BauGB i. V. m. § 44 (3) BauGB nach ortsbüchlicher Bekanntmachung im Düsseldorf Amtsblatt Nr. 5/2012 vom 04.02.2012 die öffentliche Auslegung gemäß § 10 (1) BauGB heute als Sitzung beschlossen.

Dieser Plan hat mit der Begründung gemäß § 9 (1) BauGB i. V. m. § 44 (3) BauGB nach ortsbüchlicher Bekanntmachung im Düsseldorf Amtsblatt Nr. 5/2012 vom 04.02.2012 die öffentliche Auslegung gemäß § 10 (1) BauGB heute als Sitzung beschlossen.

Dieser Plan hat mit der Begründung gemäß § 9 (1) BauGB i. V. m. § 44 (3) BauGB nach ortsbüchlicher Bekanntmachung im Düsseldorf Amtsblatt Nr. 5/2012 vom 04.02.2012 die öffentliche Auslegung gemäß § 10 (1) BauGB heute als Sitzung beschlossen.

Dieser Plan hat mit der Begründung gemäß § 9 (1) BauGB i. V. m. § 44 (3) BauGB nach ortsbüchlicher Bekanntmachung im Düsseldorf Amtsblatt Nr. 5/2012 vom 04.02.2012 die öffentliche Auslegung gemäß § 10 (1) BauGB heute als Sitzung beschlossen.

Dieser Plan hat mit der Begründung gemäß § 9 (1) BauGB i. V. m. § 44 (3) BauGB nach ortsbüchlicher Bekanntmachung im Düsseldorf Amtsblatt Nr. 5/2012 vom 04.02.2012 die öffentliche Auslegung gemäß § 10 (1) BauGB heute als Sitzung beschlossen.

Landeshauptstadt Düsseldorf

Bebauungsplan

Nr. 01/008

Klosterstraße / Oststraße

Maßstab 1:500